

**Berufsprüfung
SpezialistIn für angewandte Kinästhetik**

Fragebogen zuhanden der Vernehmlassungspartner

Vernehmlassungsantwort von CURAVIVA Schweiz

Wir bitten Sie, vorab zu den folgenden Fragen Stellung zu nehmen und Ihre weiteren Bemerkungen gesammelt am Schluss einzubringen.

Besten Dank für Ihre Mitarbeit.

Prüfungsordnung

Bitte beachten Sie, dass die Prüfungsordnung vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) weitgehend vorgegeben ist.

Ziffer bzw. Aussage	ja	nein	(Begründung / konkrete Verbesserungsvorschläge)
1.1 Zweck der Prüfung Entspricht das Berufsbild (s.a. Wegleitung zur Prüfungsordnung, Anhang III) dem Bedarf in der Branche?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Eine gesamtschweizerische Vereinheitlichung und damit verbundene Qualitätssicherung der Instruktionen/Ausbildungen der Bewegungsfördernden Ansätze (z.B. Kinästhetik) wird begrüsst. Das Niveau der TrainerInnen soll gesichert werden. Das Berufsbild ist nachvollziehbar.</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Erster Satz unter 2.1 „Die SpezialistIn für angewandte Kinästhetik befasst sich mit der Sensibilisierung der Bewegungswahrnehmung im Zusammenhang mit der Eigenwahrnehmung in alltäglichen Aktivitäten.“ ist unklar. Vorschlag: „... befasst sich mit der Sensibilisierung von Pflegenden/Betreuenden für die Bewegungswahrnehmung bei Dritten. Weiter befasst sie sich mit der Sensibilisierung für die Eigenwahrnehmung bei Pflegenden/Betreuenden und Dritten.“ <p>Kinästhetik ist ein Bewegungskonzept,</p>

		<p>eine Bewegungslehre, Spezialistinnen für Bewegungsförderung könnten auch mit anderen Konzepten arbeiten, beispielsweise Bobath.</p>
<p>1.21 Trägerschaft</p> <p>Ist Ihre Organisation interessiert daran zusammen mit Kinaesthetics Schweiz die Trägerschaft der Berufsprüfung zu übernehmen?</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/>x</p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p>CURAVIVA Schweiz hat ein Interesse daran, dass Berufsprüfungen für Spezialistinnen in Bewegungsförderung entwickelt werden, welche für die ganze Schweiz Gültigkeit haben und zugänglich sind. Kinästhetik ist ein Teil der Grundausbildung der FaGe und FaBe. Dass das Niveau der Trainerinnen nivelliert und gesichert wird ist wichtig. CURAVIVA hat Interesse an einer Mitträgerschaft.</p> <p>Die jetzige Vorstellung, dass Kinästhetics Schweiz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Trägerschaft übernimmt • Die Prüfungskommission stellt • Das Prüfungssekretariat führt • Die Ausbildungen anbietet <p>ist ungünstig.</p> <p>Die Trägerschaft soll breit abgestützt sein weil auch in der Westschweiz Kinästhetic-vergleichbare Ausbildungen angeboten werden. Die vorhandenen Titel und Kenntnisse in der Westschweiz müssen Bestand haben. x ABRIC – Paul DOTTE ® Vorschlag: PDSB und G.A.P.A. werden in die Entwicklung der Berufsprüfung miteinbezogen. Die Berufsprüfung soll die gesamtschweizerische Ausgangslage berücksichtigen und widerspiegeln.</p>
<p>3.31 Zulassungsbedingungen</p> <p>Stimmen Sie den vorgeschlagenen Zulassungsbedingungen zu?</p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input checked="" type="checkbox"/>x</p>	<p>Wir bemängeln, dass durch die Bezeichnung „Berufsfelder Gesundheit/Bildung/Soziales“ der Radius von Kandidaten zu breit ausfallen kann. Vorschlag: Interessenten ohne Anatomie/Physiologie/Pathologiekenntnis e müssen sich diese nachweisbar aneignen. Ob es theoretische Pflegekenntnisse zwingend braucht wäre abzuklären.</p> <p>Nur Matura/FMS und 3 Jahre Berufserfahrung (als was?) reichen nicht als Zulassungskriterium.</p>

		<p>Unter b) ist nicht klar, was mit den „3 Jahren Berufspraxis“ gemeint ist. 3 Jahre Praxis als Kinästhetik-AnwenderIn? Und eines davon dann eben bereits in der Funktion der Spezialistin?</p> <p>Vorschlag: Klare Ausformulierung der Zulassungskriterien</p> <p>Bei der jetzt vorgeschlagenen Variante sind die beiden Lernschwerpunkte „Bewegungslehre Kinästhetik“ und „Ausbilden können“ offenbar gleichberechtigt. Im Bereich „Ausbilden können“ wird keine BBT-anerkannte Vorbildung angerechnet. Vorschlag: Pädagogische Vorbildung wird angerechnet.</p>
<p>7.12 Berufstitel</p> <p>Ist die vorgeschlagene Berufsbezeichnung adäquat?</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <p>Aus der Bezeichnung geht wenig klar hervor, dass eine Hauptfunktion die der Problemlösung, Anleitung, Schulung und Wissensvermittlung ist. Kinästhetics Schweiz unterscheidet schlicht die Trainerinnen und die Ausbilderinnen, diese Niveaus sollten widerspiegelt werden. Die Erklärungen zur Abänderungen des ursprünglichen Namens sind schwerfällig und verwirrend.</p> <p>Vorschlag: Keiner konkreter.</p>

Wegleitung zur Prüfungsordnung

Fragen	ja	nein	(Begründung / konkrete Verbesserungsvorschläge)
<p>Enthält die Wegleitung die nötigen Informationen für die Kandidierenden?</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Nein. Die Wegleitung stellt auf einer A4-Seite die Hauptfunktionen, Nebenfunktionen und die Bildungsfelder dar. Es wird nicht ersichtlich in welcher Breite und die Tiefe die Themen erarbeitet werden und welche Fähigkeiten und Kenntnisse am Schluss ausgewiesen werden müssen.</p> <p>Die Prüfung widerspiegelt das unklare fachliche Niveau. Die Angaben zur Prüfung sind vage. Theoretische Kenntnisse müssen in der Prüfung ebenfalls adäquat überprüft werden.</p>

			Vorschlag: Neu gewichten, Ausformulieren
Ist die Begleitung verständlich?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Siehe Bemerkung oben zu Zulassungsbedingungen

Allgemeine Ergänzungen

Zur Prüfung allgemein: Die Prüfung ist für eine eidg. BP (nicht modular) zu schmal.

Unter Situation heute: „Die Kompetenzen, die zur Ausübung der obigen Funktionen notwendig sind, können nach dem Absolvieren der Basiskurse in der Ausbildung zur Kinaesthetics-TrainerIn Stufe 1 erlangt werden. Diese Ausbildung wird zurzeit in der Schweiz von Kinaesthetics Schweiz durchgeführt. Es ist jedoch durchaus denkbar, dass nach Einführung der eidgenössischen Prüfung **bei steigender Nachfrage** auch andere Anbieter Vorbereitungskurse anbieten.“ (Erläuterungen zu Vernehmlassungsentwürfen, ohne Seitenangaben)

Die Prüfung muss von Anfang an so ausgelegt werden, dass andere im Wettbewerb Chancengleich sind. In der Westschweiz werden andere vergleichbare Ausbildungen angeboten. Die Berufsprüfung muss übergeordnet angelegt sein, vergleichbare Bewegungslehren gleichwertig eingebunden werden.

„Als englische Übersetzung wird empfohlen “Specialist in Applied Kinaesthetics with Federal Diploma of Professional Education and Training” (Seite7, Prüfungsordnung)

Die englische Übersetzung zeigt gut, dass es eigentlich um eine ausbildende Tätigkeit geht. Vorschlag: Prüfen ob es ein Gesundheitsberuf sein soll oder ein Beruf vom Berufsfeld Bildung/Soziales. Im letzteren Fall müsste sicher die Durchlässigkeit zum FA Ausbilder gegeben sein.

Zu den Übergangsbestimmungen:

9.11 KandidatInnen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung einen **Abschluss als SpezialistIn für angewandte Kinästhetik**, der von der European Kinaesthetics Association anerkannt ist, vorweisen können, werden an die verkürzte Berufsprüfung zugelassen. Diese beinhaltet die Prüfungsteile 2 und 3 („Anleitung von MitarbeiterInnen“ und „mündliche Fachprüfung“) (Seite 8, Prüfungsordnung)

Unklar: Verweist dies auf andere europ. angebotene Ausbildungen? Oder etwas von Kinästhetics Schweiz? Vorschlag der Umformulierung, anerkannte Vorbildungen müssen eindeutig sein.

9.12 Wer den Fachausweis auf Grund der in Ziff. 9.11 genannten Bestimmungen erwerben will, hat der Prüfungskommission innerhalb von 3 Jahren nach der ersten Durchführung der Prüfung ein entsprechendes Gesuch zu stellen. Die Kosten für die zu absolvierenden Prüfungsteile, den Fachausweis und die Registrierung gehen zu Lasten der GesuchstellerIn. (Seite 8, Prüfungsordnung)

Nur drei Jahre Übergangsbestimmungen sind zu knapp, Vorschlag auf 5 Jahre zu verlängern.